



Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst, Postfach 110865, 60305 Frankfurt a.M.

Steuernummer/Geschäftszeichen

**15 886 6031 5 - XVIII/02**

Herrn  
Günter Zoller  
Libellenweg 6  
60529 Frankfurt

Bearbeiter/in Herr Novotny  
Zimmer 216  
Telefon (069) 30830-271  
Fax (069) 30830-280  
Dienstgebäude Hospitalstr. 16a  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 06.12.2007  
Datum 12.12.2007

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): **Steuernummer 01588660315, Sicherheits-Nummer 261599987976**

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Zoller	Vorname: Guenter
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer:	Rechtsform: Einzelunternehmen
Anschrift: 60529 Frankfurt, Libellenweg 6	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden stellt **keine** Zahlung gleich.

*Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.*

Im Auftrag

  
Novotny



Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle - montags bis mittwochs von 08:00 - 15:30 Uhr, donnerstags von 13:30 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr  
Anschrift: Postfach 110865 · 60305 Frankfurt a.M. · Telefon (0 69) 25 45-05 · Telefax (0 69) 25 45-59 99  
Verwaltungsstelle: ☎ Hospitalstraße 16 a · 65929 Frankfurt am Main  
E-Mail: [poststelle@FA-FH.Hessen.de](mailto:poststelle@FA-FH.Hessen.de) · Internet: [www.finanzamt-frankfurt-am-main.de](http://www.finanzamt-frankfurt-am-main.de)  
Bankverbindungen: (beim Finanzamt Frankfurt am Main IV) Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00, Kto 1 000 231, BIC HELADEF333, IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 · DT BBK Fil Frankfurt am Main, BLZ 500 000 00, Kto 50 001 504